Privatpersonen im Nachlassverfahren: Verfahrensablauf und Problemfelder

Von René Dürig*

Die Sanierung überschuldeter Privatpersonen ist volkswirtschaftlich sinnvoll, scheitert in der Praxis aber oft an rechtlichen Hürden. Weil das Schweizer SchKG primär für Unternehmen konzipiert wurde, müssen Fachstellen und Gerichte pragmatische Wege gehen. Dieser Beitrag zeigt auf Basis langjähriger Praxiserfahrung der Schuldensanierung Zürich, wie ein benutzergerechtes Nachlassverfahren trotz suboptimaler Gesetzeslage gelingen kann und wo die grössten Stolpersteine liegen.

A. AUSGANGSLAGE

Die Sanierung von überschuldeten Privatpersonen ist volkswirtschaftlich sinnvoll. Deshalb sollte den Betroffenen ein entsprechendes Verfahren möglichst niederschwellig zur Verfügung stehen, sodass es attraktiv ist und von möglichst vielen Betroffenen genutzt werden kann.

Die Welt der privaten Schuldensanierung ist geprägt von einem Bundesgesetz, dem SchKG, das primär für juristische Personen und nicht für Privatpersonen konzipiert wurde. Dazu kommt der Umstand einer sehr unterschiedlichen Praxis bei den Gerichten, insbesondere bei den unteren Gerichten.

Um trotz dieser suboptimalen Ausgangslage dennoch erfolgreich Schuldensanierungen durchführen zu können, bedarf es eines praktischen Vorgehens, das in den jeweiligen Nachlassverfahren die spezifischen Bedürfnisse der Verfahrensteilnehmer, besonders die des Schuldners, so weit wie möglich berücksichtigt.

Dazu gibt es bisher aber kaum Literatur, auf die man sich stützen kann. Dieser Artikel nimmt sich deshalb dieser Thematik an und beschreibt in den nachfolgenden Kapiteln einen benutzergerechten Verfahrensablauf auf Basis der Praxiserfahrung der Schuldensanierung Zürich, einem Zusammenschluss unabhängiger Schuldensanierer. Dabei werden die wichtigsten Problemfelder aufgegriffen und es wird aufgezeigt, wie mit diesen Problemfeldern umgegangen werden kann.

* Sachwalter und Schuldensanierer in Zürich.

B. BENUTZERGERECHTER VERFAHRENSABLAUF DES PRIVATEN NACHLASSVERFAHRENS

1. Vorbereitung vor der Verfahrenseröffnung

Eine private Schuldensanierung beginnt mit der Beratung bei einer Fachstelle für Schuldensanierungen. Diese prüft, ob eine Sanierung möglich ist. Falls ja, werden gemeinsam die für das Verfahren erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Dabei gewählt wird meist das Nachlassverfahren, dass anschliessend beim Gericht beantragt wird. Das primär für Privatpersonen gedachte Verfahren, die einvernehmliche private Schuldenbereinigung, hat sich in der Praxis nicht bewährt.[1]

Damit unterscheidet sich das praktische Vorgehen grundlegend vom Nachlassrecht, das die Prüfung der Aussichten auf Sanierung erst nach der Gesuchseinreichung vorsieht.

Dieses Vorgehen «auf gut Glück» ist bei der privaten Schuldensanierung nicht zu empfehlen. Denn wird das Verfahren kurz nach der Eröffnung abgebrochen, hat der Schuldner die bisher entstandenen Verfahrenskosten umsonst bezahlt, ganz abgesehen davon, dass die wenigsten Privatpersonen ohne fachkundige Unterstützung einen Antrag auf Nachlassstundung stellen können.[2]

Die sorgfältige Vorbereitung umfasst unter anderem die Erstellung einer Schuldenliste, eines Sanierungsbudgets und eines Sanierungsplans anhand der Angaben und Belege des Schuldners, sowie die Eröffnung eines Bankkontos, über das später die Gelder im Zusammenhang mit der Sanierung fliessen.

Diese Vorbereitungen sind auch für die involvierte Sanierungsstelle wichtig, da diese Stelle später als Sachwalterin das Nachlassverfahren leiten wird. Sie muss von Amtes wegen ein Dossier mit den dazugehörigen Akten führen. Das vorzeitige Einholen der Akten minimiert das Risiko späterer unliebsamer Überraschungen wie etwa das Bemerken falscher Angaben.

Die Vorbereitungen beanspruchen in der Praxis je nach Tempo des Schuldners einige Wochen mit dem positiven Nebeneffekt, dass die Sanierungsstelle und zukünftige Sachwalterin so bereits einen ersten Eindruck vom Schuldner erhält. Dieser Eindruck ist entscheidend bei der Einschätzung, ob die Person für das Nachlassverfahren geeignet erscheint.

Die Sanierungsvorbereitungen erzeugen bei der Fachstelle einen Aufwand, dessen Bezahlung vorab geklärt werden muss. Dabei ist es zweckmässig, aufgrund einer Aufwandschätzung für die gesamte Schuldensanierung eine Pauschale zu vereinbaren. So

1 Lorandi, AJP 5/2009, S. 565 ff.; Studer/Zöbli, 2023, S. 203 ff.

2 Fritsche, 1993, N 8 zu Art. 72.

erhält der Schuldner eine Vorstellung der Kosten, die auf ihn zukommen; gleichzeitig können diese Kosten auch in der Sanierung eingeplant werden.

Auch hier unterscheidet sich die Praxis wieder vom Nachlassrecht, das von der ausschliesslichen Tätigkeit des Sachwalters während aber nicht vor und nach dem Nachlassverfahren ausgeht. Dieser Umstand muss den Gerichten deshalb gelegentlich dargelegt werden, führt aber erfahrungsgemäss zu wenig Beanstandungen.

2. Eröffnungsprozedere des Nachlassverfahrens

Sind alle Vorbereitungen erledigt, kann das Gesuch nach Art. 293 SchKG beim Gericht eingereicht werden. In der Praxis bewährt hat sich ein standardisiertes Gesuch, zusammen mit dem Sanierungsbudget, der Schuldenliste und dem Sanierungsplan.

Am effizientesten dabei ist es, wenn das Gesuch nach Absprache mit dem Schuldner und mit dessen Vollmacht von der Sanierungsstelle direkt dem Gericht übermittelt werden kann. Das ermöglicht dem Gericht die unverzügliche Bewilligung, denn üblicherweise folgt es den gestellten Anträgen, insbesondere dem Antrag um Einsetzung der Sanierungsstelle als Sachwalterin.

Die schnelle Bewilligung ist essenziell, da der Schuldner nicht selten unter Zeitdruck steht und es gilt, eine drohende Pfändung und deren negative Konsequenzen zu verhindern. Leider treten in dieser heiklen Phase für den Schuldner auch die grössten Verfahrenshindernisse auf.

Zum einen erschwert die Erhebung eines Kostenvorschusses den Zugang zum Verfahren. Besonders für Schuldner, gegen die bereits eine Pfändung läuft, stellt sich die Frage, wie ein solcher Vorschuss überhaupt aufgebracht werden soll. Im Kanton Zürich sind je nach Gericht 200 bis 4'000 Franken üblich. Wünschenswert im Sinne der Rechtsgleichheit wäre jedoch ein einheitlicher tiefer Betrag, analog der Regelung im Kanton Bern[3], der mit der Bewilligung des Verfahrens in Rechnung gestellt wird.

Zum anderen verlangen die Gerichte teilweise zusätzliche Belege als Beweismittel, obwohl in summarischen Verfahren der Sachverhalt lediglich glaubhaft gemacht werden muss, da die Schwelle zur Bewilligung «wenn nicht offensichtlich aussichtslos» bewusst sehr tief angelegt ist.[4]

Ein plausibles Gesuch sollte deshalb zur Wahrung des Rechtsanspruchs des Schuldners immer umgehend bewilligt werden.[5]

3 VBRS, Gebührenrichtlinien Zivilverfahren, 2021.

4 Schweizer, Beweismass; vgl. Art. 293a Abs. 3 SchKG in contrario.

5 Bauer/Luginbühl, Basler Kommentar, N 3 zu Art. 293.

3. Provisorische Nachlassstundung

Mit dem Entscheid des Nachlassgerichts beginnt das gerichtliche Verfahren mit der provisorischen Nachlassstundung. In dieser üblicherweise viermonatigen Verfahrensetappe informiert der Sachwalter die Gläubiger über das Nachlassverfahren unter Abgabe des Sanierungsplans. Sie erhalten so einen zeitlichen und finanziellen Überblick in der Sache. Negative Reaktionen darauf sind in der Praxis kaum zu verzeichnen.

Dass sich mit der Publikation des Verfahrens unerwartet neue Gläubiger melden, kann zwar auch bei sorgfältiger Vorabklärung nicht ausgeschlossen werden, ist aber ebenfalls eher die Ausnahme. Häufiger werden zwischenzeitliche Gläubigerwechsel rückgemeldet, ansonsten ist es in dieser Phase von Gläubigerseite her «ruhig».

Der Handlungsschwerpunkt der provisorischen Stundung liegt beim Schuldner. Er hat in den folgenden Wochen den Tatbeweis seiner Sanierungsfähigkeit zu erbringen, indem er sich an das Sanierungsbudget hält. Geprüft wird dies in erster Linie über die einzugehenden Quotenzahlungen auf dem Sanierungskonto. Daneben ist entscheidend, dass keine negativen Meldungen von Gläubigern eingehen, etwa bei allfälligen Zahlungsverzügen bei laufenden Ausgaben wie Miete oder Krankenkasse.

Hält sich der Schuldner nicht an seine Verpflichtungen, so schwinden die Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung schnell, was zu einer entsprechenden Meldung des Sachwalters an das Gericht und dem Abbruch des Verfahrens führt. In diesem Fall wird der Konkurs nach Art. 296b Abs. c SchKG von Amtes wegen eröffnet.

Bewährt sich der Schuldner, bestätigt dies die Aussicht auf Sanierung und der Sachwalter kann dem Gericht dementsprechend einen positiven Bericht übermitteln. In diesen klaren Fällen hat die vorgesehene zusätzliche gerichtliche Verhandlung gemäss Art. 294 Abs. 2 SchKG bei Privatpersonen einen rein formellen Charakter. Auf sie könnte grundsätzlich gut verzichtet werden, um allen Beteiligten unnötigen Aufwand zu ersparen.

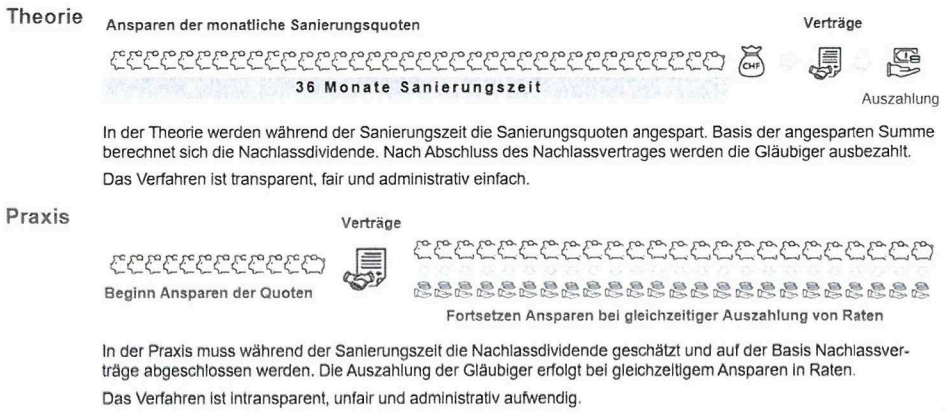
4. Definitive Nachlassstundung

Aufgrund des Antrags des Sachwalters bewilligt das Nachlassgericht gemäss Art. 294 SchKG eine definitive Nachlassstundung von sechs Monaten. Diese Stundung kann auf Antrag des Sachwalters gemäss Art. 295b SchKG um weitere sechs Monate verlängert werden. So ergibt sich zusammen mit der provisorischen Nachlassstundung eine gerichtliche Verfahrensdauer von 16 Monaten.

Das ist ein grosser Nachteil des Verfahrensrechts, da diese Zeit zu kurz ist für eine private Schuldensanierung, die üblicherweise auf einen Zeitraum von drei Jahren ausgelegt ist.[6] Dies hat zur Folge, dass Nachlassverträge vorzeitig auf der Grundlage von Schätzungen ausgearbeitet werden müssen, die folglich auch nur teilweise finanziert sind.

6 Schulden.ch, SchKG-Revision 25.019.

Vergleich von Theorie und Praxis im Nachlassverfahren von Privatpersonen



Je früher ein Nachlassvertrag ausgearbeitet wird, umso fraglicher ist, ob dieser effektiv den finanziellen Möglichkeiten des Schuldners nach Art. 306 Abs. 1 SchKG entsprechen wird. Nutzt man den gesetzlichen Spielraum von 16 Monaten, kann man sich bei der Ermittlung der Nachlassdividende auf die effektiven Sanierungsquoten von mindestens einem Jahr abstützen, was besonders bei Schuldnern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen elementar ist.

Mit Beginn der definitiven Nachlassstundung stellt sich bei Ehepaaren die Frage nach der Aufhebung der steuerrechtlichen Solidarhaftung. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn sich nur ein Ehepartner in ein Sanierungsverfahren begibt, beide aber ein Einkommen erzielen. Mit der Aufhebung der Solidarhaftung wird sichergestellt, dass nur der Steuerbetrag des Schuldners im Verfahren behandelt und der andere Ehepartner nicht mehr dafür belangt werden kann.

Während der gesamten Zeit der Nachlassstundung untersteht der Schuldner der Aufsicht durch den Sachwalter. Er spart in dieser Zeit weiterhin monatlich die Sanierungsquote auf dem Sanierungskonto an.

Wenn während der Stundung die Aussicht auf Sanierung verloren geht, sei es infolge Unredlichkeit, einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners oder durch Feststellung anderer negativer Tatsachen, die der Sanierung entgegenstehen, ist der Sachwalter verpflichtet, dies dem Gericht zu melden.[7] Dabei hat es sich bewährt, die Situation vorab mit dem Schuldner, soweit möglich, zu besprechen, damit die anschliessende Konkurseröffnung einvernehmlich erfolgen kann.

7 Bauer/Luginbühl, Basler Kommentar, N 15 zu Art. 295.

5. Definitive Nachlassstundung I: Schuldenruf

Die ersten sechs Monate der definitiven Nachlassstundung werden hauptsächlich dem Schuldenruf nach Art. 300 SchKG gewidmet. Angestrebt wird die Erfassung aller begründeten Forderungen aller Gläubiger. Das heisst, es soll darauf geachtet werden, dass kein Gläubiger vergessen geht, dass jedoch gleichzeitig nur rechtlich bestehende Forderungen in die Schuldenliste übernommen werden.

Privilegierte Forderungen werden als solche vorgemerkt, soweit das Privileg vom Gläubiger angemeldet wurde. Da es sich bei diesen Gläubigern um fachkundige Stellen handelt, darf eine korrekte Anmeldung auch erwartet werden, allerdings ist dies trotzdem nicht immer der Fall. Besonders Krankenkassen, deren Forderungen meist Beträge der privilegierten zweiten und übrigen dritten Forderungsklasse beinhalten, melden ihre Forderungen oft undifferenziert an.

Nach Abschluss des Schuldenrufs wird die Schuldenliste gemäss Art. 300 Abs. 2 SchKG mit dem Schuldner besprochen. Strittige oder nicht anerkannte Positionen sind äusserst selten. Somit wird diese in aller Regel vom Schuldner auch vollumfänglich anerkannt. Die unterzeichnete Schuldenliste wird den Gläubigern anschliessend zur Gegenkontrolle zugestellt.

Damit ist die Schuldenliste bezüglich der Stimmrechtsverteilung nach Art. 300 Abs. 1 SchKG definitiv. Forderungen können weiterhin ohne Stimmrecht angemeldet werden, was aber selten vorkommt. Was regelmässig bei den Steuern vorkommt, ist, dass sich der Forderungsbetrag noch ändert, wenn neue definitive Zahlen vorliegen.

Nun kann die Berechnung der Nachlassdividende aktualisiert werden, wobei sich die Sachlage selten grundlegend ändert, sodass diese Phase in der Regel mit einem weiteren positiven Sachwalterbericht unter Beilage der Schuldenliste endet und der Antrag auf Verlängerung der Stundung gemäss Sanierungsplan für weitere sechs Monate gestellt werden kann.

6. Definitive Nachlassstundung II: Unterbreitung des Nachlassvertrages

Die zweiten sechs Monate der definitiven Nachlassstundung dienen der Erstellung und Vernehmlassung des Nachlassvertrages. Dieser wird unter Mitwirkung des Schuldners ausgearbeitet, wobei die Nachlassdividende nach einer fixen Formel berechnet wird:

$$\frac{\text{Summe der Sanierungsquoten - (Verfahrenskosten + privilegierte Forderungen)}}{\text{Forderungen dritter Klasse + bestehende nicht angemeldete Forderungen}} = \text{Nachlassdividende in \%}$$

Die Summe der Sanierungsquoten besteht grundsätzlich aus den 36 monatlichen Sanierungsquoten, wobei diese im Nachlassverfahren nur teilweise aus effektiv angesparten Quoten besteht und für die restliche Sanierungszeit geschätzt werden muss.

Der Schuldner hat bei der Erstellung des Nachlassvertrages die Möglichkeit, das berechnete Angebot an die Gläubiger auf freiwilliger Basis zu erhöhen, um so seine Chance auf Akzeptanz bei den Gläubigern zu erhöhen. Das kann durch Verlängerung der Sanierungszeit geschehen oder durch zusätzliche Unterstützung aus dem Umfeld des Schuldners erfolgen.

Die Möglichkeit, ein Angebot mit zusätzlichen Mitteln zu verbessern, kann eine Sanierung über ein Nachlassverfahren in gewissen Fällen auch erst ermöglichen, und zwar dort, wo die Nachlassdividende nach der üblichen Berechnung bereits durch hohe privilegierte Schulden «aufgefressen» wird.

Privilegierte Forderungen können grundsätzlich vorrangig erledigt werden, wobei es ebenfalls erlaubt ist, dem Schuldner durch einen kleinen freiwilligen Erlass entgegenzukommen.[8] Das betrifft vor allem Forderungen bei Krankenkassen, die dazu in der Praxis aber nur mässige Bereitschaft zeigen und meist auf die vollständige Befriedigung ihrer privilegierten Forderung pochen.

Laut dem Nachlassrecht würde der entworfene Nachlassvertrag gemäss Art. 302 Abs. 3 SchKG den Gläubigern vorab auf einer Gläubigerversammlung vorgestellt, bei der darüber verhandelt werden könnte. Bei privaten Verfahren wird jedoch regelmässig auf eine solche Versammlung verzichtet, da die Forderungen im Vergleich zu Firmensanierungen derart klein sind, dass eine Teilnahme unwirtschaftlich wäre und sich deshalb auch kaum je ein Gläubiger zu einer solchen Versammlung anmeldet. In der Praxis wird den Gläubigern deshalb der Nachlassvertrag schriftlich unterbreitet, ohne dass darüber verhandelt wird. Ein Vorteil des Nachlassrechts ist es, dass gemäss Art. 305 SchKG für die Annahme des Nachlassvertrages nur eine qualifizierte Mehrheit an Zustimmung notwendig ist.

Welcher Gläubiger sich wie entscheidet, ist somit offen und hängt immer vom Einzelfall ab. Wirtschaftliche Argumente und ein möglicher drohender Totalverlust bei Konkurs des Schuldners spielen dabei teilweise eine Rolle, und obwohl sämtliche Kantone sowie der Bund Schuldensanierungen als sinnvoll und unterstützenswert erachten, kann die Zustimmung seitens behördlicher Gläubiger nie als gegeben vorausgesetzt werden.

Für den Schuldner bleibt es immer eine Zitterpartie, ob sein Nachlassvertrag angenommen wird, obwohl er meist auch im Interesse der Gläubiger liegt.[9]

7. Bestätigungsverhandlung und Verfahrensabschluss

Nach Abschluss der Vernehmlassung des Nachlassvertrages wird das Ergebnis dem Gericht zusammen mit den Erklärungen der Gläubiger mitgeteilt.

8 Dürig, KVG-Forderungen, 2026.

9 Dürig, Schuldensanierung, 2026.

Wurde der Nachlassvertrag angenommen, wird umgehend die gemäss Art. 304 Abs. 3 SchKG vorgeschriebene Verhandlung angesetzt, zu der die Gläubiger mit eingeladen sind, zu der aber erfahrungsgemäss kaum jemand kommen wird. Zu verhandeln gibt es nichts, allenfalls kann der Termin aber zur Klärung offener Fragen genutzt werden.

Ob der Nachlassvertrag dann effektiv bis zum Schluss erfüllt wird, das heisst, die vereinbarten Raten durch den Schuldner bezahlt werden, bleibt offen und ist sein Risiko.

Wurde der Nachlassvertrag von der Mehrheit der Gläubiger abgelehnt, erfolgt gemäss Art. 296b Abs. b SchKG die Konkurseröffnung, wofür keine Verhandlung notwendig ist.

In beiden Fällen informiert der Sachwalter die Gläubiger über das Abstimmungsergebnis und den Gerichtsentscheid, danach endet seine offizielle Tätigkeit. Bei einem Konkurs geht die Zuständigkeit an das Konkursamt über. Bei Annahme des Nachlassvertrages setzt der Sachwalter seine Arbeit ausseramtlich fort.

Bei Annahme des Nachlassvertrages muss dessen Erfüllung in Form der Auszahlung der Nachlassdividenden und sichergestellten Steuerrückstellungen organisiert werden. Dies erfolgt in der Regel vom ehemaligen Sachwalter, der danach im Hintergrund bleibt, bis das Sanierungsverfahren abgeschlossen ist. Zum Schluss erledigt er allenfalls noch allfällige Abschlussarbeiten wie die Kontrolle der Löschung allfälliger Verlustscheine. Nach einem Schlussgespräch ist die Schuldensanierung beendet.

C. ZUSAMMENFASSUNG

Bei diesen Nachlassverfahren spielt die wirtschaftliche Verfahrensführung zur Gewährleistung eines vernünftigen Kosten-Aufwand-Verhältnisses eine entscheidende Rolle. Dies wird hauptsächlich über eine effiziente und pragmatische Verfahrensführung erreicht, die durch ein einvernehmliches Zusammenspiel zwischen Sachwalter und Nachlassgericht gefördert wird.

Der Sachwalter muss dazu über die fachspezifische Expertise verfügen. Leider gibt es aktuell keine spezifische anerkannte Ausbildung zum Schuldensanierer und Sachwalter, sodass die Kenntnisse «on the Job», typischerweise bei einer entsprechenden Sanierungsstelle, erworben werden müssen.

Das Nachlassgericht hat sich bei diesen Verfahren im Hintergrund auf seine formellen Aufgaben zu konzentrieren. Diese bestehen im Wesentlichen im Ausstellen von Verfügungen, der Durchführung der Verhandlungen, als Aufsichtsorgan über den Sachwalter und als Garant für die Einhaltung des Verfahrensrechts.

Gelingt die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und dem Sachwalter, kann sich dieser auf das Verfahrensziel, eine Einigung von Schuldner und Gläubigern

im Nachlassvertrag, konzentrieren. Dessen Zustandekommen jedoch, wie dargelegt, stets ungewiss ist.

D. LITERATUR

Bauer Thomas / Luginbühl Tanja, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), 3. Auflage, Basel 2021.

Dürig René, Behandlung von KVG-Forderungen in Nachlassverfahren, online: < https://www.schuldensanierung-zuerich.ch/_files/ugd/522c0e_0071aca11e3f449da6a29762548cba12.pdf >. Zürich 2026.

Dürig René, Schuldensanierung bedingt Kooperation, online: < https://www.schuldensanierung-zuerich.ch/_files/ugd/522c0e_79beb7b21fbb457b934a2c33ddac0630.pdf >, Zürich 2026.

Fritsche Hans, Schuldbetreibung und Konkurs, Band II, 3. Auflage, Zürich 1993.

Lorandi Franco, Nachlassvertrag im Privatkonkurs, in: Aktuelle Juristische Praxis (AJP), Heft 5, 2009.

Schulden.ch, SchKG-Revision 25.019: Wieso ist die Dauer von drei Jahren entscheidend?, online: < https://schulden.ch/positionen/drei-jahre-machen-sinn/ >.

Schweizer Mark, Beweismass und Glaubhaftmachung, online: < https://www.mark-schweizer.ch/wp-content/uploads/2017/09/schweizer_beweismass_glaubhaftmachung.pdf >.

Studer Josef / Zöbli Markus, Schuldbetreibung und Konkursrecht, 5. Auflage, Zürich 2023.

Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS), Gebührenrichtlinien in Zivilverfahren, online: < https://www.zsg.justice.be.ch/content/dam/zsg_justice/dokumente/de/zivilrecht/vbrs-richtlinien-gerichtsgebuehren-zivil.pdf >.